Gossmann & Schindler GbR | Große Brenne 7 | 58099 Hagen

Gossmann & Schindler

Mandanten-Information zum Jahresende 2015

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

ein Jahreswechsel ohne steuerliche Änderungen ist in Deutschland gar nicht mehr vorstellbar. Deshalb informieren wir Sie über die bevorstehenden wichtigen Änderungen aus Gesetzgebung und Rechtsprechung. Die Namen der bereits umgesetzten oder noch im Entwurfsstadium befindlichen Gesetze sind schillernd. Sie reichen von „Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz“ und „Bürokratieentlastungsgesetz“ über den ersten Entwurf eines „Investmentsteuerreformgesetzes“ bis hin zum fast nicht auswendig zu lernenden Titel des „Gesetzes zur Umsetzung der Protokollerklärung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“. Aufgrund der vielfältigen Änderungen quer durch alle Steuergesetze hat der Gesetzgeber es zuletzt in „Steueränderungsgesetz 2015“ umbenannt. Ob dies eine besondere Auszeichnung ist, mag zu Recht bezweifelt werden, denn Vergünstigungen für Steuerzahler stehen nicht an oberster Stelle.

Tipps und Hinweise für

…Unternehmer 1
…GmbH-Gesellschafter und -Geschäftsführer 6
…Arbeitgeber und Arbeitnehmer 8
…Haus- und Grundbesitzer 10
…Kapitalanleger 13
…alle Steuerzahler 14

Spannend bleiben vor allem auch die Entwicklungen in Sachen **Erbschaftsteuerreform**. Wird es dem Gesetzgeber diesmal gelingen, innerhalb der Übergangsfrist eine verfassungskonforme Besteuerung für Betriebsvermögen zu regeln? Eines steht bereits heute fest: Die diskutierten Neuregelungen stellen eine Verschärfung gegenüber der bisherigen Rechtslage dar. Es bleibt zu hoffen, dass sich die Nachteile für die Unternehmer im Rahmen halten werden.

Die Finanzverwaltung will sich der fortschreitenden Technisierung und Digitalisierung weiter öffnen. Dazu hat sie Ende August dieses Jahres den Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vorgelegt. Die Tendenz: Weg von einer persönlichen Bearbeitung Ihrer Steuererklärung hin zu einer **automatisierten Veranlagung**, die lediglich durch das computergestützte Risikomanagementsystem der Finanzverwaltung kontrolliert wird.

Gleichzeitig möchte die Finanzverwaltung so wenig wie möglich von den Prüfkriterien des **Risikomanagementsystems** verraten, damit sich die Steuerpflichtigen nicht darauf einstellen können. Inwieweit diese Planungen verfassungskonform sind, muss aktuell noch mit ganz vielen Fragezeichen versehen werden.

Bitte beachten Sie: **Diese Mandanten-Information kann eine individuelle Beratung nicht ersetzen!** Scheuen Sie sich deshalb nicht, uns rechtzeitig vor dem Jahreswechsel zu kontaktieren, falls Sie Fragen haben oder Handlungsbedarf sehen. Wir klären dann, ob und wie Sie von den Änderungen betroffen sind.

I. Tipps und Hinweise für Unternehmer

Buchführung

Was ist nach den GoBD zu beachten?

Nach den Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) sind bei der EDV-gestützten Buchführung neben der Verwendung geeigneter EDV-Systeme, die eine nachträgliche nicht erkennbare Veränderung **ausschließen**, weitere Vorgaben zu beachten. So gilt der Grundsatz der **Formattreue**. Das bedeutet, dass Belege so aufbewahrt werden müssen, wie sie eingegangen sind (z.B. müssen E-Mails elektronisch archiviert werden). Es ist jedoch zulässig, Papierbelege durch (ersetzendes) Scannen elektronisch zu erfassen, um eine umfassende elektronische Archivierung vorzunehmen. **Der Vorteil:** Nach einer zutreffenden elektronischen Erfassung können die **Papierbelege** noch vor Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen (sechs bzw. zehn Jahre) **vernichtet werden**.

Hinweis: Bestimmte Dokumente sind vom ersetzenden Scannen ausgenommen. Unter anderem müssen Urkunden, gerichtliche Entscheidungen oder Jahresabschlüsse im Original aufbewahrt werden.

Außerdem sollten Sie das eingescannte Dokument auf Lesbarkeit überprüfen, bevor Sie die Papierversion vernichten. Sprechen Sie uns daher an, wenn Sie unsicher sind, ob die Aufbewahrung der Belege den Grundsätzen der Finanzverwaltung entspricht. Gerne helfen wir Ihnen weiter.

Hinweis: Die GoBD sind im Detail grundsätzlich nur auf buchführungspflichtige Unternehmer oder solche, die freiwillig Bücher führen, anwendbar. Allgemeine Grundlagen sollen nach Ansicht der Finanzverwaltung aber für alle Unternehmer gelten.

Neue Grenzen für die Buchführungsverpflichtung

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2015 beginnen, gelten neue Grenzwerte für die handels- und steuerrechtlichen Buchführungspflichten. Der bisherige Schwellenwert von 500.000 € Umsatzerlöse pro Jahr ist auf 600.000 € und der Gewinn von 50.000 € pro Jahr auf 60.000 € heraufgesetzt worden. Damit steigt die Gruppe der Unternehmer, die nicht buchführungspflichtig sind. Dadurch entfällt für diese Unternehmer auch die Verpflichtung, eine Bilanz aufzustellen.

Hinweis: Waren Sie bislang auf Basis der alten Grenzen zur Bilanzierung verpflichtet, bleiben aber künftig unter der Grenze, kommt der Übergang zur Einnahmenüberschussrechnung in Betracht. Bitte sprechen Sie uns an, ob dies eine Alternative für Sie ist, damit wir gemeinsam über das weitere Vorgehen entscheiden können.

Betriebsprüfung

Einschränkung des Zeitreihenvergleiches

Bei einer Betriebsprüfung kommt es insbesondere dann zu **Hinzuschätzungen**, wenn der Betriebsprüfer die Ordnungsmäßigkeit der Kassenbuchführung beanstandet. So stellen beispielsweise fehlende Tagesendsummenbons und Programmierungsprotokolle einer elektronischen Registrierkasse gravierende Mängel dar. Rechtfertigen die Mängel eine Hinzuschätzung, stellt sich die Frage, wie der hinzu zu schätzende Betrag zu ermitteln ist. Beim **Zeitreihenvergleich** wird ein wöchentlich ermittelter Rohgewinnaufschlag auf ein Kalenderjahr hochgerechnet. Der Bundesfinanzhof (BFH) steht dieser Methode kritisch gegenüber. Nach seiner Einschätzung sind **andere Schätzungsmetoden**, die auf betriebsinternen Daten aufbauen oder anderweitig die individuellen Verhältnisse berücksichtigen, wie beispielsweise die Geldverkehrsrechnung, vorrangig heranzuziehen. Nur in Ausnahmefällen, etwa bei einer fehlenden Mitwirkung des Unternehmers, kann der Zeitreihenvergleich Anhaltspunkte für eine Schätzung liefern.

Fazit: Die Angriffspunkte gegen Hinzuschätzungen sind dadurch deutlich gestiegen. Schätzungen, die auf einem Zeitreihenvergleich beruhen, sollten nicht widerspruchslos hingenommen werden.

Investitionsabzugsbetrag

Auflockerung der Anforderungen

Kleine und mittlere Betriebe können bereits vor der Anschaffung eines Wirtschaftsgutes einen gewinnmindernden **Investitionsabzugsbetrag** von maximal 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten (höchstens 200.000 € pro Betrieb) bilden. Voraussetzung ist dabei, dass das begünstigte Wirtschaftsgut innerhalb eines nachfolgenden dreijährigen Investitionszeitraums angeschafft wird. Zeichnet sich in der Folgezeit ab, dass die Investition teurer wird, weil die Preise steigen, stellt sich die Frage, ob Sie während der drei Folgejahre einen bereits gebildeten Investitionsabzugsbetrag nachträglich aufstocken können.

Beispiel: Der Unternehmer U möchte für sein Anlagevermögen eine Maschine für voraussichtlich 100.000 € erwerben und stellt deshalb bereits im Jahr 2014 einen Investitionsabzugsbetrag über 40.000 € gewinnmindernd ein. Im Jahr 2015 stellt sich nun heraus, dass die Maschine tatsächlich 140.000 € kosten wird. U möchte im Jahr 2015 den Investitionsabzugsbetrag um 16.000 € (40 % von 40.000 €) aufstocken.

Nach einer aktuellen Entscheidung des BFH ist diese

nachträgliche Aufstockung des Investitionsabzugsbetrages **zulässig**. Allerdings ist noch nicht klar, ob die Finanzämter dieses Urteil anwenden werden. Sprechen Sie uns daher an, wenn Sie feststellen, dass der Investitionsabzugsbetrag nach oben angepasst werden muss.

Wichtig: Die nachträgliche Aufstockung führt nicht zu einem neuen Beginn der Dreijahresfrist. Auch für den Aufstockungsbetrag gilt die ursprüngliche Investitionsfrist.

Aufgabe des Funktionszusammenhangs

Soll ein Investitionsabzugsbetrag gebildet werden, musste das anzuschaffende Wirtschaftsgut bislang zumindest seiner Funktion nach umschrieben werden. Dieses sogenannte **Funktionsbenennungserfordernis entfällt** ebenso wie der **Nachweis einer Investitionsabsicht**. An ihre Stelle tritt die Verpflichtung, die Investitionsabzugsbeträge nach amtlich vorgeschriebenen Datensätzen durch **Datenfernübertragung** zu übermitteln. Diese Gesetzesänderung gilt für Investitionsabzugsbeträge, die in Wirtschaftsjahren erstmals gebildet werden, die nach dem 31.12.2015 beginnen.

Planungsleistung von Ingenieuren

Gewinnrealisierung bereits bei Anspruch auf Abschlagszahlung!

Nach der Rechtsprechung erfolgt eine Gewinnrealisierung und damit eine Besteuerung bei Planungsleistungen von bilanzierenden Ingenieuren und Architekten bereits dann, wenn der **Anspruch auf Abschlagszahlung** nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) entsteht. Dies ist der Fall, wenn die (Teil-)Leistung abnahmefähig erbracht und eine prüfbare Rechnung vorgelegt wurden.

Hinweis: Auf die Abnahme der Leistung kommt es nicht an. Aber ohne die Abrechnung einer Abschlagszahlung tritt keine Gewinnrealisierung ein.

Diese Regelung gilt erstmals für Wirtschaftsjahre, die **nach dem 23.12.2014** beginnen. Bei einem Wirtschaftsjahr, das dem Kalenderjahr entspricht, gilt dies also erstmals für die Bilanz **2015**. Bilanzgewinne erhöhen sich dadurch möglicherweise erheblich, denn im Erstjahr sind auch die Abschlagsrechnungen aus Vorjahren nunmehr gewinnerhöhend zu aktivieren.

Hinweis: Ermitteln Sie Ihren Gewinn nach der Einnahmenüberschussrechnung, betrifft Sie diese Problematik nicht. Für Sie gilt weiterhin: Abschlagszahlungen sind erst mit Zufluss zu versteuern.

Zur Abmilderung der steuerlichen Folgen für die Bilanzierer erlaubt die Finanzverwaltung, dass diese aus der Kumulation mehrerer Jahre stammenden Gewinnerhöhungen über bis zu drei Jahre (also einschließlich 2017) verteilt werden.

Der Haken: Zugleich dehnt das Bundesfinanzministerium (BMF) diese Besteuerungsgrundsätze auch auf andere Abschlagszahlungen der Baubranche aus, beispielsweise auf Bauunternehmer, die nach werkvertraglichen Regelungen einen Anspruch auf Abschlagszahlungen haben. Hier gilt es aufzupassen und gemeinsam zu erörtern, welche Auswirkungen dies in Ihrem konkreten Fall haben kann.

Umsatzsteuer

Neues zum Reverse-Charge-Verfahren

Bei der Umkehr der Steuerschuldnerschaft (Reverse-Charge-Verfahren) weist der Leistungserbringer in seiner Rechnung keine Umsatzsteuer aus. Vielmehr ist der Leistungsempfänger verpflichtet, die Umsatzsteuer in seiner Umsatzsteuererklärung anzugeben. Ist dieser zugleich vorsteuerabzugsberechtigt, kann er die Umsatzsteuer in einem Atemzug als Vorsteuer abziehen.

Die Umkehr der Steuerschuldnerschaft hat in letzter Zeit zu sehr vielen Problemen im Bereich der **Bauleistungen** geführt. Während die Finanzverwaltung auch den Bau von Betriebsvorrichtungen (z.B. Anlagen zur Stromerzeugung) als Bauleistungen verstand, fielen diese nach Ansicht der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht unter die Umkehr der Steuerschuldnerschaft. Nunmehr hat der Gesetzgeber für Klarheit gesorgt und sich der Finanzverwaltung angeschlossen. Die teilweise schwierige Abgrenzung von Bauwerken und Betriebsvorrichtungen ist damit entbehrlich, denn beides ist als Bauleistung im Sinne der Umkehr der Steuerschuldnerschaft zu subsumieren.

Seit dem 15.02.2014 ist man sich mittlerweile einig, dass für Bauleistungen an einen klassischen Bauträger die Steuerschuldnerschaft nicht umgekehrt wird. Damit erhält er von den leistenden Unternehmern wieder Rechnungen mit Umsatzsteuerausweis, die er dann nicht als Vorsteuer abziehen kann, wenn er umsatzsteuerfreie Grundstücke liefert.

Doch was ist mit vor diesem Stichtag erbrachten Leistungen, bei denen der Bauträger als Leistungsempfänger die Umsatzsteuer des Leistenden an das Finanzamt abgeführt hat, ohne sie zugleich als Vorsteuer abzuziehen? Fordert der Bauträger die Umsatzsteuer zurück, nimmt das Finanzamt den leistenden Bauunternehmer nachträglich für die Umsatzsteuer in Anspruch. Dabei soll sich der leistende Unternehmer gegen diese Nachforderung nicht mit dem **Vertrauensschutzgedanken** wehren dürfen, selbst wenn er seine Rechnung ohne Umsatzsteuer im guten Glauben auf die Umkehr der Steuerschuldnerschaft ausgestellt hat. Diese Beschränkung des Vertrauensschutzes erachten die Finanzgerichte (FG) Berlin-Brandenburg und Münster für verfassungswidrig. Eine Umsatzsteuer-Nachforderung vom leistenden Bauunternehmer soll danach ausgeschlossen sein. Ob

diese Einschätzung zutreffend ist, muss noch abschließend entschieden werden. Dies gilt auch für die Frage, ob ein Vertrauensschutz nicht bereits mit der Veröffentlichung des zugrunde liegenden BFH-Urteils am 27.11.2013 zerstört wurde.

Tipp: Bauträger sollten nicht vorschnell Umsatzsteuer vom Finanzamt zurückfordern. Dies sollte grundsätzlich in Abstimmung mit den betroffenen Bauunternehmern geschehen. Durch die Abtretung des Erstattungsanspruchs an den Bauunternehmer kann auch ein überflüssiges Hin- und Herzahlen vermieden und eine Liquiditätsbelastung ausgeschlossen werden. Sprechen Sie daher am besten vorher mit uns, bevor Sie aktiv werden.

Zuletzt wurde die Umkehr der Steuerschuldnerschaft für **Metalllieferungen** eingeführt. Kurze Zeit später wurden Selen, Gold sowie Draht, Stangen, Bänder, Folien, Bleche und andere flachgewalzten Erzeugnisse und Profile unedler Metalle davon ausgenommen. Auch wurde eine **Bagatellgrenze** von 5.000 € eingeführt. Bis zum **01.07.2015** durften Abrechnungen übergangsweise noch nach altem Muster (Umsatzsteuerausweis in der Rechnung des Leistenden) ausgestellt werden. Seither muss differenziert werden, ob bei Metalllieferungen die Umkehr der Steuerschuldnerschaft greift oder nicht, denn entsprechend ist die Rechnung ohne oder mit Umsatzsteuerausweis zu erstellen. Der Gesetzgeber hat eine Liste mit Gegenständen veröffentlicht, bei denen die Umkehr der Steuerschuldnerschaft greift (z.B. für Aluminium in Rohform, nicht für die Rolle Alufolie). Außerdem hat er aktuell weitere Präzisierungen in die Anlage zum Umsatzsteuergesetz aufgenommen.

Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung

Ist die Umsatzsteuer-ID verzichtbar?

Für die Umsatzsteuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung verlangt der Gesetzgeber Folgendes:

1. Die Ware wurde in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet und
2. der Abnehmer ist ein Unternehmer, der die Ware für sein Unternehmen erworben hat, und
3. der Erwerb unterliegt beim Abnehmer in dem anderen Mitgliedstaat der Umsatzsteuer.

Diese Voraussetzungen müssen Unternehmer durch geeignete Belege und Aufzeichnungen **nachweisen**. Insbesondere die erste Voraussetzung hat es in sich. So müssen Frachtbriefe und Lieferscheine den ausländischen Bestimmungsort eindeutig erkennen lassen und sorgfältig sowie ordnungsgemäß ausgefüllt sein. **Fehler gehen zu Lasten des Unternehmers** und lassen die Umsatzsteuerfreiheit entfallen.

Wichtig: Ein Zeugenbeweis kann die beleghafte Aufzeichnungsverpflichtung nicht ersetzen. Nur ausnahmsweise, wenn der Belegnachweis unmöglich

oder unzumutbar ist, kann aus Vertrauensschutzgründen etwas anderes gelten. Steht dann objektiv fest, dass die Ware in das übrige Unionsgebiet gelangt ist, treten formelle Mängel in den Hintergrund.

Für den Nachweis der Unternehmereigenschaft des Abnehmers muss der Unternehmer die **Umsatzsteuer-ID des Abnehmers** aufzeichnen. Welche Auswirkungen hat es, wenn der Abnehmer eine falsche Umsatzsteuer-ID verwendet und die Aufzeichnung insoweit unrichtig ist? Laut BFH darf die Steuerbefreiung dann nicht allein wegen einer unrichtigen ID-Nummer versagt werden, wenn der Unternehmer gutgläubig war und er trotz zumutbarer Maßnahmen die Umsatzsteuer-ID des Abnehmers nicht mitteilen kann. Außerdem muss er anderweitig nachweisen können, dass der Abnehmer ein Unternehmer ist, der den Gegenstand für sein Unternehmen erworben hat.

Tipp: Die Gültigkeit einer Umsatzsteuer-ID sollten Sie sich immer elektronisch durch eine qualifizierte Abfrage bestätigen lassen. Anderenfalls droht der Verlust der Steuerbefreiung, weil Sie zumutbare Überprüfungsmaßnahmen unterlassen haben.

Wo ist der Ort der Lieferung?

Bei einem **Reihengeschäft** schließen mehrere Unternehmer über dieselbe Ware Kaufverträge ab, die Ware gelangt direkt vom ersten Unternehmer an den letzten Abnehmer. Dabei kann der Transport von unterschiedlichen Unternehmern in der Lieferkette übernommen werden. Sind ausländische Unternehmer beteiligt und gelangt die Ware ins Ausland, wird es kompliziert. Denn die Warenbewegung und damit die umsatzsteuerbefreite Lieferung (innergemeinschaftliche Lieferung, aber auch Ausfuhrlieferung) kann **nur einer** der Lieferungen in der Kette zugeordnet werden. Nach Ansicht des BFH ist dies in der Regel die **erste Lieferung** in der Kette. Hierfür spricht eine gesetzliche Vermutung, wenn keine Anhaltspunkte etwas anderes belegen.

Beispiel: Der inländische Unternehmer A verkauft eine Maschine an die belgische Gesellschaft B. B ihrerseits verkauft die Ware direkt weiter an den italienischen Unternehmer C. Die Lieferung erfolgt unmittelbar von A (Deutschland) nach C (Italien). Nach der gesetzlichen Vermutung ist die Lieferung von A an B eine umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung. A weist in seiner Rechnung keine Umsatzsteuer aus.

Eine Ausnahme von dieser gesetzlichen Vermutung gilt, wenn der zweite Unternehmer (B) dem dritten Unternehmer (C) noch in Deutschland nachweislich die Verfügungsmacht über die Maschine verschafft. Dabei ist der genaue Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht nach objektiven Umständen zu bestimmen, unabhängig von den Erklärungen der Beteiligten. Dies kann im Beispielsfall in Betracht kommen, wenn C einen Spediteur beauftragt, die Maschi-

ne bei A abzuholen, und dadurch bereits in Deutschland die Verfügungsmacht erlangt. Dann ist die umsatzsteuerfreie warenbewegte Lieferung der Lieferung von B an C zuzuordnen. Jedoch weist der BFH explizit darauf hin, dass es für die Zuordnung der warenbewegten Lieferung nicht allein auf die Transportverantwortlichkeit ankommt, sondern auf die Umstände des Einzelfalls.

Tipp: Will A die Umsatzsteuerfreiheit seiner Lieferung bewahren, muss er sich von seinem Vertragspartner B zusichern lassen, dass dieser die Verfügungsmacht erst im Ausland übertragen wird. Dann greift für A zumindest der Vertrauensschutzgedanke, der für eine Umsatzsteuerfreiheit spricht.

Hinweis: Derzeit überprüft die Bundesregierung, inwieweit sich die Besonderheiten des Reihengeschäfts im Umsatzsteuergesetz europarechtskonform festschreiben lassen, um künftig mehr Rechtssicherheit zu erlangen. Wir werden Sie über diese weitere Entwicklung auf dem Laufenden halten.

Falsch ausgewiesene Umsatzsteuer

Wann wird sie geschuldet?

Weisen Sie in Ihrer Rechnung zu Unrecht Umsatzsteuer aus (z.B. Ansatz von 19 % Umsatzsteuer, obwohl 7 % richtig gewesen wären), ist Ihre Rechnung zwar fehlerhaft. Dennoch schulden Sie die zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuer anteilig zu zwei unterschiedlichen Zeitpunkten:

1. die korrekte Umsatzsteuer bereits mit Leistungserbringung und
2. die zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuer mit Rechnungsausstellung

Da die Anknüpfung der deutschen Umsatzsteuer an den Zeitpunkt der Leistungserbringung gegen EU-Recht verstößt, hat der Gesetzgeber aktuell eine Gesetzesänderung vorgenommen. Danach ist bei unrichtigem Steuerausweis für die Entstehung der Umsatzsteuer künftig immer nur auf die Ausgabe der Rechnung abzustellen.

Tipp: Um die Steuer auf das richtige Maß herabzusetzen, ist eine Korrektur der Rechnung notwendig. Dazu müssen Sie eine zutreffende neue Rechnung ausstellen und die alte Rechnung stornieren. Die alte Rechnung sollten Sie sich im Original zurücksenden lassen. Außerdem müssen Sie nachweisen, dass der Rechnungsempfänger einen eventuell höheren Vorsteueranspruch aus der ursprünglichen Rechnung rückgängig gemacht hat. Da dies nicht ganz einfach ist, können wir Sie hierbei gerne unterstützen.

Vorsteuerabzug

Wann der Rechnungsempfänger nachforschen muss

Der Vorsteuerabzug setzt voraus, dass eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt. So müssen insbesondere die Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers, die Steuernummer des Unternehmers, eine Rechnungsnummer, der Leistungszeitpunkt, eine Leistungsbeschreibung und der gesonderte Umsatzsteuerausweis enthalten sein.

Darüber hinaus laufen Sie auch dann Gefahr, einen Vorsteuerabzug zu verlieren, wenn die Rechnung für Sie erkennbare Ungereimtheiten enthält, etwa wenn im Geschäftsverkehr übliche Kontaktdaten (Telefon- und Fax-Nummer, E-Mail-Adresse und Bankverbindung) fehlen oder die Steuernummer falsch ist. Dies gilt umso mehr, wenn weitere Auffälligkeiten hinzukommen, wie die Barzahlung größerer Rechnungsbeträge oder die Kenntnis von der Gewerbeuntersagung des Vertragspartners.

Tipp: Gehen Sie unbedingt auch kleinsten Ungereimtheiten in Ihren Eingangsrechnungen nach, um den Vorsteuerabzug nicht zu gefährden! Zahlen Sie auch erst dann, wenn die Unklarheiten beseitig sind!

Hinweis: Liegen Originalrechnungen nicht mehr vor (z.B. weil sie gestohlen oder zerstört wurden), sollten Sie unbedingt Zweitschriften von den leistenden Unternehmern einfordern, um sie bei einer Betriebsprüfung vorlegen zu können. Denn meist genügt ein bloßer Ausdruck des Vorsteuerkontos aus der Buchführung nicht als Beleg dafür, dass Sie ursprünglich einmal im Besitz der Originalrechnungen waren.

Postfachadresse genügt nicht mehr!

Der BFH hat von seiner alten Rechtsprechung Abstand genommen, nach der die Angabe einer Postfachadresse des Rechnungsausstellers für den Vorsteuerabzug genügt.

Tipp: Achten Sie darauf, dass die Rechnung die vollständige Anschrift des Leistenden enthält, unter der er sein Unternehmen ausübt! Da Sie als Rechnungsempfänger die Beweislast für die Ordnungsmäßigkeit der Rechnung tragen, sollten Sie eine Rechnung erst bezahlen, wenn sich daraus die Anschrift ergibt. Bis zur ordnungsgemäßen Rechnungsausstellung steht Ihnen ein Leistungsverweigerungsrecht zu.

Geschäftsveräußerung im Ganzen

Teilübertragung von Inventar genügt nicht

Eine Geschäftsveräußerung im Ganzen ist nicht umsatzsteuerbar. Voraussetzung dafür ist, dass ein Unternehmen oder ein in der Gliederung des Unternehmens gesondert geführter Betrieb insgesamt (un-)ent-

geltlich übereignet wird. Dafür müssen in der Regel **alle wesentlichen Betriebsgrundlagen** eines Unternehmens übertragen werden, und der Erwerber muss den Betrieb **fortführen**. Dass die Beurteilung in der Praxis nicht einfach ist, zeigt eine BFH-Entscheidung, die enger als die bisherige Verwaltungsauffassung ausfällt: Will der Erwerber eine von Dritten gepachtete Gaststätte übernehmen und das **Pachtverhältnis** mit dem Verpächter **fortsetzen**, ist der Verkauf **von Teilen des Inventars** durch den Vorpächter an den Erwerber **keine** Geschäftsveräußerung im Ganzen. Denn der Pachtvertrag wird vom Vorpächter nicht mit auf den Erwerber übertragen, sondern dieser schließt separat einen Vertrag mit dem Eigentümer ab. Der isolierte Verkauf von Teilen des Inventars ist auch keine Übertragung eines selbständigen Unternehmensteils. Die Rechnung über den Verkauf des Gaststätteninventars vom Vorpächter hätte daher mit Umsatzsteuer erfolgen müssen.

Hinweis: Die Beurteilung kann anders ausfallen, wenn der Vorpächter dem Erwerber zugleich vertraglich die Möglichkeit verschafft, den Pachtvertrag mit dem Eigentümer zu übernehmen, etwa bei einer Aufgabe des Pachtrechts durch den Vorpächter unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Eigentümers zur Übernahme des Pachtverhältnisses durch den Erwerber. Kleine Formulierungen können umsatzsteuerlich große Auswirkungen haben! Wir empfehlen Ihnen daher dringend, vor dem Abschluss entsprechender Verträge unseren Rat einzuholen.

Schuldenschnitt im Zuge der Sanierung

Verstößt der Sanierungserlass gegen das Einkommensteuergesetz?

Das deutsche Steuerrecht ist oft nicht auf eine Unternehmenssanierung abgestimmt. Verzichten Gläubiger im Zuge der Sanierung ganz oder anteilig auf ihre Forderungen (sog. **Schuldenschnitt**), entsteht insoweit ein steuerpflichtiger außerordentlicher Ertrag. Daraus resultierende Steuerbelastungen können etwaige Sanierungsbemühungen schnell zunichte machen. Im **Sanierungserlass** regelt die Finanzverwaltung, dass diese sogenannten Sanierungsgewinne unter bestimmten Voraussetzungen unbesteuert bleiben. Der BFH prüft derzeit, ob diese für Unternehmer günstige Verwaltungsanweisung gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verstößt.

Tipp: Bis zur Entscheidung des BFH sollten wir gegen eine Besteuerung von Sanierungsgewinnen in jedem Fall Einspruch einlegen.

II. Tipps und Hinweise für GmbH-Gesellschafter und -Geschäftsführer

Erleichterungen für Kapitalgesellschaften

Geänderte Größenkriterien

Für Wirtschaftsjahre, die erstmals nach dem 31.12.2015 beginnen, oder auf Antrag bereits ab dem Jahr 2014 gelten geänderte Größenklassen. Eine Einstufung erfolgt danach als kleine oder mittelgroße Kapitalgesellschaft, wenn mindestens zwei Größenkriterien eingehalten werden.

Kapitalgesellschaft	Bilanzsumme	Umsatzerlöse	Arbeitnehmerzahl
kleine	bis 6 Mio. €	bis 12 Mio. €	bis 50
mittelgroße	bis 20 Mio. €	bis 40 Mio. €	bis 250

Die Schwellenwerte für Kleinstkapitalgesellschaften bleiben unverändert. Kapitalgesellschaften, die wegen der neuen Schwellenwerte in eine niedrigere Größenklasse eingeordnet werden, können von Erleichterungen profitieren (z.B. bei den Anhang-Angaben, der Prüfungspflicht und der Pflicht zur Veröffentlichung der Gewinn- und Verlustrechnung).

Erwerb einer Vorratsgesellschaft

Pflicht zur Abgabe monatlicher Umsatzsteuer-Voranmeldungen!

Bei neu gegründeten Gesellschaften müssen in den ersten beiden Jahren unabhängig von der Höhe der Umsatzsteuer **monatliche** Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgegeben werden. Erst danach wird festgestellt, ob die Voranmeldung künftig lediglich vierteljährlich (bei einer Vorjahresumsatzsteuer von weniger als 7.500 €) oder gar nur jährlich (bei einer Vorjahresumsatzsteuer von bis zu 1.000 €) erstellt werden muss.

Diese Regelung wird jetzt auch auf **Vorratsgesellschaften** ausgeweitet, also auf Kapitalgesellschaften, die vorsorglich gegründet wurden, um jederzeit mit einer bereits existierenden Gesellschaft tätig werden zu können. Der Erwerb von Vorratsgesellschaften erspart zwar manche Formalitäten (z.B. Eintragung im Registergericht), nicht aber die monatlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen zum Beginn der Tätigkeit.

Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen

Kippt der Gesetzgeber die 95-%-Regelung?

Während Dividenden aus anderen Kapitalgesellschaften nur dann noch zu insgesamt 95 % von der Körperschaftsteuer befreit sind, wenn die Gesellschaft eine Beteiligung von mindestens 10 % hält, gilt dies für Veräußerungsgewinne aus Aktien unabhängig von einer Beteiligungshöhe. Es war nur eine Frage der Zeit, wann diese Ungleichbehandlung in Frage gestellt wird. Der Bundesrat schlägt nun vor, auch für die Veräußerungsgewinne die 10-%-Grenze einzuführen. Damit würden **Streubesitzbeteiligungen**, die die

Grenze von 10 % nicht erreichen, insgesamt der Körperschaftsteuer unterworfen, und zwar in Bezug auf die laufenden Dividendenerträge ebenso wie für die Veräußerungsgewinne.

Hinweis: Wenn die Gewinne umfassend steuerpflichtig sind, gilt dies auch für anfallende Veräußerungsverluste. Diese würden - anders als bisher - das zu versteuernde Einkommen mindern und damit das Verlustrisiko zumindest in steuerlicher Sicht abmildern. Wir werden Sie informieren, wenn der Gesetzgeber Ernst macht und die Pläne umsetzt.

Pensionszusage

Ist die 75-%-Regel des BFH ungültig?

Laut BFH liegt eine Überversorgung vor, wenn eine Pensionszusage zusammen mit der Anwartschaft aus der gesetzlichen Rentenversicherung 75 % der am Bilanzstichtag bezogenen Aktivbezüge (Gehalt, Tantieme etc.) übersteigt. Als Folge dürfen die Aufwendungen betreffend die Pension nur anteilig als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Das FG Berlin-Brandenburg lehnt die Berechnungen des BFH als unklar und nicht nachvollziehbar ab. So seien Pensionszusagen bei GmbH-Gesellschaftern, die in Altersteilzeitmodellen arbeiten, grundsätzlich höher als 75 % der letzten Aktivbezüge.

Hinweis: Das Finanzamt hat Revision eingelegt. Bis zur Entscheidung sollte weiterhin vorsorglich auf die Einhaltung der 75-%-Regelung geachtet werden, um kein Risiko einzugehen. Bei einer Kürzung des Betriebsausgabenabzugs durch die Finanzverwaltung sollten wir unter Verweis auf das anhängige Verfahren Einspruch einlegen.

Gewinnausschüttungen

Wann findet der Zufluss statt?

In Abweichung vom Zuflussprinzip gelten Gewinnausschüttungen an einen beherrschenden Gesellschafter bereits bei der Beschlussfassung über die Ausschüttung als zugeflossen. Auf die Auszahlung an den Gesellschafter kommt es nicht an, da der beherrschende Gesellschafter unmittelbar Einfluss auf die Auszahlung nehmen kann.

Beispiel: Wird der Ausschüttungsbeschluss im Jahr 2004 gefasst, die Auszahlung aber erst im Jahr 2005 vorgenommen, hat der Gesellschafter die Ausschüttung im Jahr 2004 zu versteuern. Dies gilt selbst dann, wenn im Ausschüttungsbeschluss ein späterer Fälligkeitszeitpunkt explizit genannt wird. Eine Ausnahme greift nur, wenn die Satzung der Gesellschaft ausdrückliche Vorschriften über Gewinnauszahlungen zu späteren Zeitpunkten enthält. Da dies meist nicht der Fall sein wird, ist auf den regelmäßig vorverlagerten Besteuerungszeitpunkt zu achten.

Hinweis: Voraussetzung für die Besteuerung im Be-

schlusszeitpunkt ist zumindest, dass die Gesellschaft zahlungsfähig ist. Es genügt aber, wenn eine Tochtergesellschaft über erhebliche Liquidität verfügt und die Gesellschaft auf diese zurückgreifen kann.

Vereinfachung bei der Kirchensteuer

Sind Gesellschafter kirchensteuerpflichtig, muss die Kapitalgesellschaft auf Ausschüttungen grundsätzlich auch Kirchensteuer einbehalten und abführen. Dazu muss die Gesellschaft jährlich die Kirchensteuerabzugsmerkmale der Gesellschafter beim Bundeszentralamt für Steuern abrufen. Bislang war die Gesellschaft deshalb verpflichtet, ihre Gesellschafter jährlich über diesen Abruf der persönlichen Daten zu informieren. Um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, genügt künftig ein einmaliger Hinweis an den Gesellschafter.

Verdeckte Gewinnausschüttung

Vorsicht bei Zahlungen an oder für den Gesellschafter!

Eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) liegt vor, wenn die Gesellschaft ihrem Gesellschafter einen Vermögensvorteil zuwendet, ohne dass ein Zusammenhang mit einer offenen Ausschüttung besteht, und sie diesen Vorteil einem fremden Dritten nicht zugewendet hätte. Bei einem beherrschenden Gesellschafter scheidet eine vGA zudem nur aus, wenn dem Vermögensvorteil eine **klare und im Vorhinein abgeschlossene Vereinbarung** zwischen Gesellschaft und Gesellschafter zugrunde liegt. Werden Kundenzahlungen nicht an die Gesellschaft, sondern unmittelbar an den Gesellschafter ausgezahlt, erlangt der Gesellschafter einen Vermögensvorteil, den man auch keinem fremden Dritten zugewandt hätte. Es handelt sich damit um eine vGA.

Vorsicht ist auch dann geboten, wenn die Kapitalgesellschaft Verbindlichkeiten ihres Gesellschafters erfüllt. Dies begründet regelmäßig eine Darlehensforderung der Gesellschaft gegenüber ihrem Gesellschafter. Wird die Forderung nicht umgehend in der Buchhaltung als Darlehen erfasst (z.B. Verbuchung auf dem Gesellschafterverrechnungskonto), kommt bei einer Erfassung als durchlaufender Posten und erst deutlich späterer Umbuchung auf das Verrechnungskonto eine vGA in Betracht. Außerdem droht wegen des Verdachts einer Verschleierung die Einleitung eines Steuerstrafverfahrens.

Hinweis: Lässt sich die Begleichung privater Verbindlichkeiten des Gesellschafters durch die Kapitalgesellschaft nicht vermeiden, sollte unbedingt von Beginn an auf eine ordnungsgemäße Erfassung auf dem Gesellschafterverrechnungskonto geachtet werden.

Zinsen aus Gesellschafterdarlehen

Ist die Abgeltungsteuer zu Recht ausgeschlossen?

Ist ein Gesellschafter zu mindestens 10 % an einer Kapitalgesellschaft beteiligt und gewährt er seiner Gesellschaft ein Darlehen, muss der Gesellschafter die Zinsen aus dem Darlehen mit seinem **individuellen Steuersatz** versteuern. Die Abgeltungsteuer greift hier nicht. Die verfassungsrechtlichen Bedenken eines Gesellschafters gegen diese Beschränkung teilte das FG Münster nicht. Auf die Fremdüblichkeit der Darlehensbedingungen kommt es nach Ansicht des FG nicht an.

Hinweis: Gegen die Entscheidung wurde Revision eingelegt. Versteuert die Finanzverwaltung Zinsen aus einem Gesellschafterdarlehen mit dem individuellen Steuersatz, sollten wir vorsorglich mit Verweis auf das anhängige Verfahren Einspruch einlegen.

III. Tipps und Hinweise für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Lohnsteuerabzug

Verfahrensvereinfachung

Die **Anhebung der Grund- und Kinderfreibeträge** (vgl. Rz. 49) in der ersten Stufe gilt rückwirkend ab Januar 2015. Dies hat auch Einfluss auf den Lohnsteuerabzug. Die Gehaltsabrechnungen der vergangenen Monate bleiben jedoch unverändert. Stattdessen ist die Tarifentlastung für 2015 bei der Lohn- und Gehaltsabrechnung für den Monat Dezember 2015 vorzunehmen. Damit sind die Neuregelungen für 2015 beim Steuerabzug vom Arbeitslohn erstmals auf Arbeitslohn anzuwenden, der für einen nach dem 30.11.2015 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 30.11.2015 zufließen. Bei der Lohnsteuerberechnung im Dezember 2015 ist zugleich zu berücksichtigen, dass die Änderungen bis zum 30.11.2015 nicht angewandt werden dürfen.

Hinweis: Die vom Bundesrat geforderte Erhöhung des Arbeitnehmerpauschbetrages und die Pauschalierung für Kosten des häuslichen Arbeitszimmers wurden abgelehnt.

Auch die Erhöhung des **Entlastungsbetrages** für 2015 (vgl. Rz. 50) wird in der Dezembergehaltsabrechnung im Rahmen der Steuerklasse II nachgeholt. Die Erhöhung des Entlastungsbetrages um 240 € für jedes weitere Kind muss beim örtlich zuständigen Wohnsitzfinanzamt beantragt werden und wird bei den ELStAM berücksichtigt. Die Antragsgrenze von 600 € findet insoweit keine Anwendung. Ab 2016 kann der Freibetrag für einen Zeitraum von bis zu zwei Kalenderjahren beantragt werden.

Die **Lohnsteuerpauschalierungsgrenze für kurzfristige Beschäftigte** wurde mit sofortiger Wirkung auf 68 € erhöht. Dies ist der Einführung des Mindestlohns geschuldet und entspricht täglich acht Stunden zu 8,50 €. Das **Faktorverfahren** für Eheleute und eingetragene Lebenspartner wird vereinfacht, indem es auf zwei Jahre verlängert wird. Der Faktor muss somit nicht mehr jedes Jahr neu beantragt werden.

Betriebsveranstaltungen

Finanzverwaltung nimmt Stellung

Die Finanzverwaltung hat sich erstmals zu der seit 01.01.2015 geltenden Neuregelung der steuerlichen Behandlung von Betriebsveranstaltungen geäußert. Besonders wichtig sind folgende Punkte:

- Bei den im Rahmen des Freibetrages von 110 € je Arbeitnehmer zu berücksichtigenden Zuwendungen sind auch solche Kosten der Veranstaltung mit einzubeziehen, die nicht zu einer unmittelbaren Bereicherung des Arbeitnehmers führen (z.B. Kosten für anwesende Sanitäter, Stornokosten usw.) Ausgenommen sind rechnerische Selbstkosten des Arbeitgebers.
- Kosten für eine gemeinsame Anreise bei einer externen Betriebsveranstaltung (z.B. organisierte Busfahrt) stellen ebenfalls Zuwendungen an den Arbeitnehmer dar.
- Auch Geschenke an Arbeitnehmer werden bei der Berechnung des Freibetrages hinzugezählt. Die 44-€-Grenze gilt bei Zuwendungen anlässlich einer Betriebsveranstaltung nicht.
- Auf eine Begleitperson entfallende Kosten sind dem Arbeitnehmer zuzurechnen.
- Zuwendungen, die den Freibetrag von 110 € übersteigen, können pauschal mit 25 % besteuert werden.
- Um eine Betriebsveranstaltung, bei der der Freibetrag gewährt werden kann, handelt es sich nur, wenn sie allen Angehörigen eines Betriebes oder Betriebsteils (z.B. Abteilung) offensteht. Ausreichend ist auch, wenn daran beispielsweise alle Ruheständler teilnehmen können.
- Der Freibetrag gilt für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen jährlich.
- Die umsatzsteuerliche Behandlung ist den lohnsteuerlichen Regelungen anzupassen. So wird die Grenze für Aufmerksamkeiten auch für umsatzsteuerliche Zwecke auf 60 € erhöht.

Hinweis: Die Regelung kann bereits rückwirkend ab dem 01.01.2015 zur Anwendung kommen. Soweit dies für bereits durchgeführte Betriebsveranstaltungen für Sie günstiger sein sollte, kann die steuerliche Behandlung angepasst werden.

Kinderbetreuungskosten

Kein Werbungskostenabzug bei Barzahlung

Kinderbetreuungskosten sind als Sonderausgaben zu zwei Dritteln (maximal 4.000 € je Kind) steuerlich abzugsfähig. Dies gilt jedoch nur, wenn die Zahlung **gegen Rechnung** auf das **Konto des Betreuenden** und damit unbar erfolgt. Dies betrifft Dienstleistungen, die auf Rechnung erbracht werden, sowie geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, obwohl in diesen Fällen keine Rechnung ausgestellt wird. Der Rechnung stehen der Arbeitsvertrag des Minijobbers und ein Au-pair-Vertrag gleich.

Änderungen bei der steuerfreien Kostenübernahme?

Nach den Vorstellungen des Bundesrats sollen die steuerfreien Arbeitgeberleistungen für nicht schulpflichtige Kinder (z.B. Kindergartenzuschüsse) auf zwei Drittel der Kosten, maximal 4.000 € im Jahr, begrenzt werden. Die Bundesregierung lehnt jedoch eine erneute Änderung der steuerfreien Arbeitgeberleistungen bei der Kinderbetreuung ab. Es bleibt abzuwarten, was der weitere Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens ergeben wird.

Sachzuwendungen

BMF äußert sich zur pauschalen Lohnsteuer

Die Finanzverwaltung hat ihre Verwaltungsanweisung zur Lohnsteuerpauschalierung bei Sachzuwendungen aktualisiert und an die neuere Rechtsprechung angepasst. Im Einzelnen sind folgende wichtige Punkte hervorzuheben:

Zu den pauschalierungsfähigen Zuwendungen zählen nur solche, die **betrieblich veranlasst** sind und die beim Empfänger dem Grunde nach zu steuerbaren und steuerpflichtigen Einnahmen führen. Nicht erfasst werden daher Zuwendungen an Steuerausländer oder solche, die nicht im Zusammenhang mit einer Einkunftsart stehen. Die Zuwendungen müssen bei Arbeitnehmern **zusätzlich** zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. Bloße Aufmerksamkeiten und Zuwendungen unter 10 € bleiben unberücksichtigt. Das Wahlrecht zur Pauschalierung der Lohnsteuer wird großzügig gehandhabt. Es ist spätestens in der **letzten Lohnsteueranmeldung** des Wirtschaftsjahres auszuüben. Eine Korrektur vorangegangener Lohnsteueranmeldungen ist dann nicht erforderlich. Auch in einer Betriebsprüfung kann das Wahlrecht noch ausgeübt werden - letztendlich also bis zur materiellen Bestandskraft der Lohnsteueranmeldung.

Außerdem soll sich die Abzugsfähigkeit der Pauschalsteuer als **Betriebsausgabe** danach richten, ob die zugrunde liegende Zuwendung als Aufwand abziehbar ist. Dies betrifft insbesondere nicht abzugsfähige Geschenke (oberhalb der 35-€-Grenze). Dazu ist aktuell ein Revisionsverfahren beim BFH anhängig, so dass wir nachteilige Auswirkungen nicht ohne weiteres akzeptieren sollten.

Werbungskosten

Ausstand kann steuerlich absetzbar sein!

Die Kosten für eine Abschiedsfeier können für Arbeitnehmer als Werbungskosten abzugsfähig sein, wenn sie diese selbst getragen haben. Die berufliche Veranlassung und damit die Abzugsfähigkeit der Kosten sind in einer Gesamtschau der Veranstaltung zu überprüfen. Dabei kommt es vorrangig - aber nicht ausschließlich - auf den **Anlass** der Veranstaltung an. Der Ausstand steht als letzter Akt des bisherigen Arbeitsverhältnisses im Zusammenhang mit den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit.

Hinweis: Nicht abzugsfähig (da privat) sind Geburtstagsfeiern und Dienstjubiläen.

Darüber hinaus sind aber auch folgende Aspekte zu berücksichtigen: Wer tritt als Gastgeber auf? Setzten sich die Teilnehmer überwiegend aus der beruflichen Sphäre des Arbeitnehmers zusammen? Wo findet die Veranstaltung statt? Welche Kosten löst sie im Vergleich zu ähnlichen betrieblichen Veranstaltungen aus? Indizien für eine betriebliche und damit steuerlich abzugsfähige Veranstaltung sind:

- Herausstellen des beruflichen Bezuges in der Einladung (z.B. durch die Nennung der betrieblichen Funktion des Einladenden in der Unterschriftszeile)
- Organisation der Feier über den Arbeitgeber (z.B. Sekretariat) bzw. in der Arbeitszeit
- Die Veranstaltung findet wochentags in den Räumlichkeiten des Arbeitgebers statt. Jedoch kann auch in ein Restaurant oder die Privatwohnung und auch abends eingeladen werden, ohne dass **dies allein** einer steuerlichen Anerkennung entgegensteht. Findet die Verabschiedung während der Dienstzeit statt, ist dies ein starkes Indiz für die berufliche Veranlassung.

Hinweis: Nehmen auch private Gäste teil, schadet dies nicht, sofern sie in der Unterzahl bleiben und die Kosten für sie herausgerechnet werden. Insoweit kommt eine Kostenaufteilung in Betracht.

Arbeitgeberdarlehen

Mit welchen Steuerfolgen ist zu rechnen?

Gewährt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Darlehen zu einem **marktüblichen** Zinssatz, treten nach Ansicht der Finanzverwaltung **keine** Steuerfolgen ein. Erst wenn das Darlehen zinslos oder mit einem reduzierten Zins vergeben wird, entsteht für den Arbeitnehmer ein **geldwerter Vorteil**, der als Arbeits-

lohn zu versteuern ist. Der marktübliche Zins kann dabei mithilfe der Zinsstatistik der Deutschen Bundesbank ermittelt werden.

Hinweis: Ein Arbeitgeberdarlehen liegt auch dann vor, wenn das Darlehen aufgrund des Arbeitsverhältnisses durch einen Dritten gewährt wird. Auch Gehaltsvorschüsse im öffentlichen Dienst (nach den Vorschussrichtlinien des Bundes oder der Länder) sind Arbeitgeberdarlehen. Reisekosten- oder Lohnvorschüsse usw. gehören jedoch nicht dazu, wenn es sich bloß um abweichende Vereinbarungen über die Zahlung des Arbeitslohns handelt.

Der Arbeitgeber kann den Zinsvorteil aus dem Darlehen beim Lohnsteuerabzug wahlweise auf zwei Wegen ermitteln:

1. Er wird aus der **Differenz zum Maßstabzinssatz** bzw. nachgewiesenen günstigsten Marktkonditionen ermittelt, sofern es sich um ein nach Laufzeit, Zinsbindung, Kreditart usw. vergleichbares Darlehen handelt. Bei Veränderungen ist der Zinsvorteil neu zu bestimmen. Diese Methode muss bei einer Pauschalbesteuerung des Zinsvorteils verpflichtend gewählt werden.
2. Er wird aus dem Vergleich mit der Überlassung eines Darlehens gleicher Art und zu ansonsten vergleichbaren Konditionen an **betriebsfremde Dritte** ermittelt. Der Vorteil ergibt sich aus der Differenz zwischen dem gewöhnlichen Endpreis, der um 4 % gemindert wurde, und den gewährten Konditionen.

Tipp: Für Arbeitgeberdarlehen gilt eine Freigrenze von 2.600 €. Eine Versteuerung des Zinsvorteils unterbleibt daher, wenn die Summe der noch nicht getilgten Darlehen am Ende des Lohnzahlungszeitraums 2.600 € nicht übersteigt. Erst nach Überschreiten der Freigrenze kommt die 44-€-Freigrenze bei Sachbezügen zum Tragen. Hierzu findet eine Addition auch mit anderen Sachbezügen statt.

Fazit: Zwar ist ein Vorteil aus einem verbilligten Arbeitgeberdarlehen für den **Arbeitnehmer** grundsätzlich steuerpflichtig. Aufgrund des derzeit niedrigen Zinsniveaus fällt der zu versteuernde geldwerte Vorteil aber denkbar gering aus, so dass dies eine interessante Gestaltungsvariante sein kann.

Mindestlohn

Erleichterungen für Arbeitgeber

Der Mindestlohn von 8,50 € darf **letztmalig** im Jahr 2016 unterschritten werden, wenn ein allgemeinverbindlicher Tarifvertrag vorliegt. Gleichzeitig wurde der Verwaltungsaufwand für Arbeitgeber verringert. Bei der Dokumentation der Arbeitszeiten entfällt seit 01.08.2015 die Aufzeichnungspflicht, wenn das regelmäßige Arbeitsentgelt der letzten abgerechneten zwölf Monate über 2.000 € brutto lag. Auch gilt die Aufzeichnungspflicht **nicht** für im Betrieb arbeitende Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder und Eltern des Arbeitgebers. Bei Gesellschaften kommt es auf die Beziehung des Arbeitnehmers zum vertretungsberechtigten Organ bzw. Gesellschafter an.

Hinweis: Zeiten ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt bleiben bei der Berechnung des Zwölfmonatszeitraums unberücksichtigt. **Vorsicht:** Trotz der gelockerten Regelungen beim Mindestlohngesetz, können Sie (z.B. aufgrund des Arbeitszeitgesetzes) weiterhin zur Aufzeichnung verpflichtet sein!

Beiträge zur Sozialversicherung

Was bringt das Jahr 2016?

Die Sozialversicherungsbeiträge bleiben stabil. Dies gilt auch für die Beiträge zur Pflegeversicherung (2,35 %), die erst ab 2017 um 0,2 % angehoben werden sollen. Auch bei der gesetzlichen Krankenversicherung bleibt der Satz mit 14,6 % (7,3 % Arbeitgeber- und 7,3 % Arbeitnehmeranteil) stabil. Lediglich die Zusatzbeiträge, die die Krankenversicherungen zu Lasten des Arbeitnehmers erheben dürfen, werden wahrscheinlich auf über 1 % ansteigen. Die monatlichen Beitragsbemessungsgrenzen für die gesetzliche Sozialversicherung werden wie folgt angepasst:

- Kranken- und Pflegeversicherung: 4.237,50 €
- Rentenversicherung West: 6.200,00 €
- Rentenversicherung Ost: 5.400,00 €

Nach den derzeitigen Plänen soll die **Versicherungspflichtgrenze** für die Kranken- und Pflegeversicherung von derzeit 54.900 € ab 2016 auf 56.250 € angehoben werden.

IV. Tipps und Hinweise für Haus- und Grundbesitzer

Nachträgliche Werbungskosten bei Finanzierungen

Worauf ist zu achten?

Die Finanzverwaltung hat sich zur Frage des nachträglichen Werbungskostenabzugs nach Veräußerung einer Immobilie geäußert. Sie bestätigt ausdrücklich die Rechtsprechung, wonach es für einen nachträglichen Schuldzinsenabzug aus verbliebenen Restvaluta nicht darauf ankommt, ob der ab dem 01.01.1999 durchgeführte Verkauf innerhalb oder außerhalb der Zehnjahresfrist erfolgt ist oder ob das ursprüngliche Darlehen vor dem Verkauf umgeschuldet wurde. Entscheidend ist vielmehr, dass der **Veräußerungserlös nicht genügt**, um die Verbindlichkeiten abzulösen. Bei mehreren Darlehen müssen die Darlehen marktüblich und unter Berücksichtigung der Zinskonditionen so abgelöst werden, wie dies ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsmann vornehmen würde.

Tipp: Bei mehreren Darlehen sollte folglich in der

Regel die Finanzierung mit der höchsten Zinsbelastung vorrangig abgelöst werden, so dass sich die langfristige Belastung möglichst minimiert. Aber auch Laufzeiten und sonstige Darlehenskonditionen (z.B. Vorfälligkeitsentschädigungen) sind in die Überlegungen einzubeziehen.

Fällt vor dem Verkauf die Einkünfteerzielungsabsicht aus anderen Gründen weg, können die Schuldzinsen nicht mehr abgezogen werden. Dies gilt auch für den Zinsaufwand, der nach der Veräußerung anfällt.

Hinweis: Die gleichen Grundsätze für den nachträglichen Werbungskostenabzug gelten, wenn mit dem Darlehen Erhaltungsaufwendungen finanziert werden, die ihrerseits als Werbungskosten sofort abziehbar waren. Offen ist noch die Behandlung von Lebensversicherungen, die im Rahmen der Immobilienfinanzierung an die Bank abgetreten wurden. Mindert ein Rückkaufswert einer auch nach der Immobilienveräußerung weiterlaufenden Lebensversicherung die Abzugsmöglichkeit von nachträglichen Schuldzinsen? Darüber muss der BFH entscheiden. Bei einer Kürzung von nachträglichen Schuldzinsen unter Verweis auf die Lebensversicherung durch das Finanzamt sollten wir daher Einspruch einlegen.

Vorfälligkeitsentschädigung nicht als Werbungskosten abziehbar!

Lösen Sie eine Darlehensschuld vorzeitig ab, um eine finanzierte Immobilie verkaufen zu können, handelt es sich bei der anfallenden Vorfälligkeitsentschädigung nicht um Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften. Die Vorfälligkeitsentschädigung ist vielmehr Teil der Veräußerungskosten. Sie läuft damit steuerlich ins Leere, wenn der Verkauf der Immobilie außerhalb der Zehnjahresfrist steuerfrei erfolgt. Dieser Entscheidung des BFH hat sich die Finanzverwaltung angeschlossen. Jedoch gilt diese strengere Ansicht explizit erst für Mietobjekte, die **ab dem 27.07.2015** verkauft wurden. Bis dahin kommt eine Zuordnung der Vorfälligkeitsentscheidung zu den Werbungskosten in Betracht, wenn Sie mit dem Verkaufserlös ein neues Mietobjekt mit Einkünfteerzielungsabsicht erwerben.

Versicherungsentschädigungen

Steuerpflichtige Einnahmen?

Versicherungsentschädigungen sind steuerpflichtig, wenn es sich um Entschädigungen für Mietausfälle handelt. Versicherungsleistungen für entstandene Schäden im Privatvermögen sind dagegen grundsätzlich nicht steuerbar. Was gilt aber, wenn die vermietete Immobilie abbrennt und die Entschädigung den Wiederaufbau zum Neuwert erfasst?

Eine Versicherungsleistung kann auch dann zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zählen, wenn dadurch Werbungskosten ersetzt werden. Der

Brand macht es dem Immobilieneigentümer möglich, die Anschaffungskosten des Gebäudes im Wege der außerordentlichen Abschreibung (AfaA) auf null herabzusetzen und in diesem Jahr entsprechend verminderte Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung geltend zu machen. Die AfaA führt damit zu einem Werbungskostenabzug. Die später ausgezahlte Versicherungsentschädigung ist in Höhe der in Anspruch genommenen AfaA als steuerpflichtige Einnahme zu erfassen. Nur übersteigende Versicherungsleistungen können steuerfrei vereinnahmt werden.

Hinweis: Die Entschädigung steht im Zweifel dem Versicherungsnehmer zu, wenn er die Versicherung nicht auch zu Gunsten Dritter abgeschlossen hat. Nur soweit der Versicherungsnehmer Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend gemacht hat, können ihm die Versicherungsleistungen als steuerpflichtige Einkünfte zugerechnet werden. Stirbt der Versicherungsnehmer, bevor die Entschädigungsleistung vollständig erbracht wurde, sind die Versicherungsleistungen an seinen Rechtsnachfolger nicht steuerpflichtig, da dieser keine Werbungskosten in Anspruch genommen hat.

Einkünfteerzielungsabsicht

Was passiert bei Leerstand?

Werden bei einem Leerstand negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erklärt, kann sich aus Sicht der Finanzverwaltung schnell die Frage nach der Überschusserzielungsabsicht stellen. Wird diese verneint, kann dies fatale Folgen haben. Denn die negativen Einkünfte werden nicht nur für das laufende Jahr, sondern auch für die vergangenen Veranlagungszeiträume gestrichen. So kann es schnell zu einer erheblichen Steuerzahllast zuzüglich einer 6%igen Verzinsung für ältere Veranlagungszeiträume kommen.

Lässt ein Eigentümer eine Wohnung länger als fünf Jahre leer stehen, ohne konkrete Vermietungsbemühungen unternommen zu haben, fehlt es an der Überschusserzielungsabsicht. Diese muss durch dokumentierte nachhaltige Vermietungsbemühungen nachgewiesen werden, wie etwa die regelmäßige Anzeigenschaltung oder die Einschaltung eines Maklers. Fehlende Nachweise gehen zu Lasten des Eigentümers.

Hinweis: Bei Mietverträgen mit nahestehenden Personen muss das Mietverhältnis einem Fremdvergleich standhalten, also so ausgestaltet und durchgeführt werden, wie dies mit einem fremden Dritten erfolgt wäre. In diesem Sinne nahestehend sind nicht nur Familienangehörige, sondern auch nicht verheiratete Lebensgefährten. Bei Vermietung zwischen unverheirateten Paaren muss das Mietverhältnis daher sorgfältig ausgestaltet werden

Abschreibung (AfA)

Besonderheiten bei Mietereinbauten

Baut ein Mieter das Mietobjekt um, um daraus Ferienwohnungen zu machen, und schafft dadurch neben Gästezimmern auch eine Küche, einen Frühstücksraum und eine Sauna, sind diese Herstellungskosten dem Anlagevermögen des Mieters zuzurechnen. Jedoch können diese Kosten nicht über die (kürzere) Dauer des Mietvertrages abgeschrieben werden.

Dies gilt erst recht nicht, wenn der Mietvertrag eine Verlängerungsoption zugunsten des Mieters enthält und die von ihm errichteten Anlagen zu diesem Zeitpunkt noch nicht verbraucht sind. Mietereinbauten sind vielmehr stets nach der tatsächlichen Nutzungsdauer des Gebäudes und damit **wie das Gebäude** abzuschreiben. **Ausnahme:** Die Mietereinbauten haben nachweislich eine kürzere Nutzungsdauer und sind früher wirtschaftlich verbraucht. Hierfür trägt aber der Mieter die Beweislast.

Werbungskostenabzug

Beschränkung der Fahrtkosten auf die Entfernungspauschale?

Fahrten zu den Vermietungsobjekten können Sie als Vermieter aus zwei Gründen durchführen:

1. um vor Ort die laufenden Verwaltungsarbeiten zu erledigen (wie z.B. Straße fegen, Zähler ablesen oder Besichtigungstermine) und
2. um die Herstellung des Mietobjektes vorzunehmen bzw. die Herstellung zu überwachen.

Auf welche Fahrten findet die Entfernungspauschale (0,30 € pro Kilometer zwischen Wohnung und Vermietungsobjekt, Ansatz nur der einfachen Fahrt) und damit nur ein beschränkter Fahrtkostenansatz Anwendung? Entsprechend den Regelungen für Arbeitnehmer kommt die Entfernungspauschale auch bei einem Vermieter für die Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte in Betracht. Wann ein Vermietungsobjekt eine solche regelmäßige Arbeitsstätte darstellt, ist bei den Finanzgerichten umstritten.

Hinweis: Fest steht bislang nur, dass Fahrten, die die Herstellung des Mietobjektes betreffen, nicht in den Anwendungsbereich der Entfernungspauschale fallen, sondern zu den Herstellungskosten zählen.

Bei Fahrten zur Erledigung von Verwaltungsaufgaben greift die Entfernungspauschale, wenn es sich bei dem Mietobjekt um eine regelmäßige Arbeitsstätte des Vermieters handelt. **Dies ist für jedes Mietobjekt gesondert zu prüfen!**

Meist liegt keine regelmäßige Arbeitsstätte vor, da Vermieter grundsätzlich die Verwaltungstätigkeit von zu Hause ausüben. Fahren Sie aber nicht nur gelegentlich zum Mietobjekt und üben Sie dort auch die Grundstücksverwaltungstätigkeit aus (z.B. Erstellung der Nebenkostenabrechnung, Aufbewahrung der Objektunterlagen vor Ort, Erbringung der Gartenarbeiten und etwaiger Kleinreparaturen usw.), dann spricht alles dafür, dass am Mietobjekt die regelmäßige Arbeitsstätte liegt. Vorsicht: Selbst wenn Sie lediglich zweimal wöchentlich zum Mietobjekt fahren und vor Ort lediglich kleinere Reparaturen durchführen, kann dies schon genügen, um eine regelmäßige Arbeitsstätte zu begründen.

Tipp: Zu dieser Frage wird der BFH das letzte Wort haben. Gegen eine Kürzung der Fahrtkosten sollten wir daher Einspruch einlegen.

Keine Ausnahme für Damnum und Disagio mehr?

Wer Vorauszahlungen für eine Nutzungsüberlassung von mehr als fünf Jahren (z.B. Mietvorauszahlung) leistet, kann diese nicht sofort in vollem Umfang steuermindernd in Ansatz bringen. Die Summe muss vielmehr auf den Vorauszahlungszeitraum gleichmäßig verteilt werden, so dass jedes Jahr nur ein anteiliger Werbungskostenabzug in Betracht kommt. Auf ein marktübliches Disagio bzw. Damnum findet diese Regelung keine Anwendung. Der Vorteil liegt insoweit in der sofortigen vollständigen Abzugsfähigkeit der Zahlung. Als marktüblich betrachtet die Finanzverwaltung dabei seit vielen Jahren 5 %.

Nach Ansicht des Bundesrates ist diese Regelung wegen des nachhaltig niedrigen Zinsniveaus nicht mehr angemessen. Als reine Zinsvorauszahlungen sollen die Kosten eines Disagios oder Damnums daher künftig über die Laufzeit steuerlich gleichmäßig verteilt werden. Es bleibt abzuwarten, ob sich der Bundestag dieser Ansicht anschließen wird. Wir werden Sie auf dem Laufenden halten.

Vermietung von Ferienwohnung durch GmbH

Wem sind die Einkünfte zuzurechnen?

Der Praxisfall: Zwei Grundstückseigentümer gründeten eine GmbH, an der sie jeweils zu 50 % beteiligt waren. Sie schlossen mit der GmbH einen Vertrag über die Verwaltung der Mietimmobilien. Als Gegenleistung sollte die GmbH 20 % der Mieteinnahmen erhalten. In der Folgezeit schloss die GmbH mit den Mietern die Mietverträge ab und vereinnahmte die Mieten. Die aus der Vermietung entstandenen Verluste aus Vermietung und Verpachtung wollten die beiden Grundstückseigentümer in ihren Einkommensteuererklärungen geltend machen.

Dies hat das FG Düsseldorf abgelehnt. **Begründung:** Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt derjenige, der im Außenverhältnis gegenüber den Mietern als Vermieter auftritt. Auf die Grundstückseigentümerstellung kommt es nicht an. Wird der Mietvertrag, wie im vorliegenden Fall, nicht ausdrücklich namens und in Vollmacht der Grundstückseigentümer

geschlossen, sondern tritt die GmbH selbst als Vermieter auf, sind ihr die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zuzurechnen.

Hinweis: In dieser Konstellation kommt eine abweichende steuerrechtliche Zuordnung der Einkünfte nur in Betracht, wenn zwischen der GmbH (Treuhänder) und den Eigentümern (Treugeber) ein Treuhandverhältnis getroffen wurde, nach dem die GmbH ausschließlich auf Rechnung und Gefahr des Treugebers handelt und dieser eine derart beherrschende Stellung hat, dass er wirtschaftlich die Rechte und Pflichten aus dem Mietverhältnis trägt. Allerdings werden die Anforderungen - vor allem bei nahestehenden Personen - besonders streng geprüft. Der Abschluss eines bloßen Verwaltervertrages genügt nicht.

Tipp: Zwar muss noch der BFH über diesen Fall entscheiden, für die Praxis bedeutet dies aber bereits jetzt: Sollen die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung Ihnen zugerechnet werden, sollten Sie unbedingt darauf achten, dass die Vermietung in Ihrem Namen erfolgt. Anderenfalls muss für die steuerliche Zuordnung der Einkünfte eine sorgfältige Treuhandabrede ausgestaltet werden. Sprechen Sie uns daher in jedem Fall an, wenn Ihr Name nicht im Mietvertrag auftauchen sollte.

Fristberechnung beim privaten Veräußerungsgeschäft

Welcher Zeitpunkt entscheidet?

Die Zehnjahresfrist für den steuerfreien Verkauf von Immobilien ist allgemein bekannt. Aber wissen Sie auch, auf welchen konkreten Zeitpunkt für die Fristberechnung abzustellen ist? Entscheidend sind die Daten der notariellen Kaufverträge. Dies gilt für einen unbedingten und nicht genehmigungsbedürftigen Kaufvertrag. Ein bindendes Verkaufsangebot einer Partei genügt allein nicht. Innerhalb der Zehnjahresfrist muss die entsprechende Annahmeerklärung durch den Erwerber hinzukommen.

Hinweis: Letztere **wäre** nur dann entbehrlich, wenn aufgrund eines bereits zuvor erfolgten Gefahrübergangs der Kaufvertrag wirtschaftlich bereits vollzogen wäre.

Wird in dem Kaufvertrag eine aufschiebende Bedingung vereinbart und liegt der Eintritt der Bedingung außerhalb der Zehnjahresfrist, hat dies keine Auswirkungen auf die Fristberechnung. Die notariellen Verträge, die die aufschiebende Bedingung enthalten, sind bereits wirksam zustande gekommen.

Hinweis: Deshalb kommt es für die Fristberechnung auch nicht auf den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs, der Kaufpreiszahlung oder der Umschreibung im Grundbuch an.

Tipp: Etwas anderes gilt nur dann, wenn für eine Partei ein vollmachtloser Vertreter im notariellen Beurkundungstermin aufgetreten ist. Der Vertrag ist solange schwebend unwirksam, bis der Vertretene die Genehmigung des Kaufvertrages erteilt. Für die Fristberechnung ist dann auf den Zeitpunkt der Genehmigungserklärung abzustellen und nicht auf den Tag der Beurkundung.

Erbschaftsteuerbefreiung

10-%-Abzug nur bei Vermietung

Für geerbte Mietobjekte sieht das Gesetz einen verminderten Wertansatz vor. Sie dürfen unter bestimmten Voraussetzungen mit nur 90 % ihres Wertes in den erbschaftsteuerlichen Erwerb einfließen. Der BFH hat jetzt entschieden, dass der verminderte Wertansatz **nicht** für ein **leerstehendes** Einfamilienhaus beansprucht werden kann, das erst zwei Jahre nach dem Erbfall vom Erben vermietet wird.

Hinweis: Ein leerstehendes Objekt kann nur dann steuerbegünstigt vererbt werden, wenn es für die Vermietung bestimmt ist. Dafür tragen Sie die Feststellungslast und sollten die Vermietungsabsicht (z.B. durch Maklerafträge) dokumentieren können.

Grunderwerbsteuer

Drohen weitere Erhöhungen?

In Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen und dem Saarland sind die Grunderwerbsteuersätze mittlerweile bei 6,5 % angekommen. Auch in Thüringen wird eine Anhebung von 5,0 % auf 6,5 % ab 2016 diskutiert. Nur Bayern und Sachsen sind noch bei dem Ausgangswert (3,5 %).

Grundsteuerreform

Wie ist der Planungsstand?

Die Höhe der Grundsteuer hängt maßgeblich von den **Einheitswerten** ab. Da diese nach wie vor auf Grundlage der Wertverhältnisse zum 01.01.1964 (alte Bundesländer) bzw. 01.01.1935 (neue Bundesländer) festgestellt werden, weichen sie mittlerweile stark von den tatsächlichen Wertverhältnissen der Immobilien ab. Deshalb hält der BFH die Einheitsbewertung spätestens für die Zeit seit dem 01.01.2009 für verfassungswidrig und hat die Frage dem BVerfG zur Klärung vorgelegt. Dementsprechend werden Grundsteuerbescheide bis zur Entscheidung mit einem sogenannten Vorläufigkeitsvermerk versehen.

Hinweis: Die Länder haben sich mittlerweile überwiegend auf ein Reformpaket verständigt, wonach künftig auf die Verkehrswerte der Grundstücke abgestellt werden soll. Die Reform soll zwar aufkommensneutral ausgestaltet werden, dennoch kann es für den Einzelnen zu einer Erhöhung oder Herabsetzung der Grundsteuer kommen. Um in den Stadtstaaten wie Hamburg die Kosten nicht explodieren zu lassen, sollen zugleich die Länder die Möglichkeit haben, spezifische Erleichterungen bei der Grundsteuer vor-

44 46 45

zusehen. Die Konkretisierung der gesetzgeberischen Pläne bleibt im Jahr 2016 abzuwarten.

V. Tipps und Hinweise für Kapitalanleger

Darlehen zwischen Eheleuten

Kein pauschales Abgeltungsteuerverbot

Zinsen aus Darlehen zwischen nahestehenden Personen werden nicht mit dem Abgeltungsteuersatz von 25 % besteuert. Dadurch soll eine willkürliche Ausnutzung des im Verhältnis zum Spitzensteuersatz (42 % bzw. 45 %) niedrigeren Steuersatzes verhindert werden.

Der BFH hat nun entschieden, dass der Ausschluss der Abgeltungsteuer nicht **pauschal** für Darlehen zwischen Ehegatten gilt. Das aus der Ehe resultierende persönliche Näheverhältnis allein genügt nicht. Zusätzlich muss der Darlehensnehmer vom Darlehensgeber **finanziell abhängig** sein.

Hinweis: Gegen das Urteil wurde Verfassungsbeschwerde eingelegt. Bis zur Entscheidung werden Sie bei vergleichbaren Sachverhalten mit der Besteuerung von Zinsen mit den individuellen Steuersätzen rechnen müssen. Da Steuerbescheide zu dieser Frage noch keinen Vorläufigkeitsvermerk enthalten, sollten wir gegebenenfalls gemeinsam prüfen, ob sich in Ihrem Fall ein Einspruch lohnt.

Werbungskostenabzugsverbot

BFH entscheidet zu Lasten der Anleger

Unter der Abgeltungsteuer ist der Abzug tatsächlicher Werbungskosten (z.B. Depotgebühren, Schuldzinsen) ausgeschlossen. Lediglich der Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801 € (1.602 € bei Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern) reduziert die Bemessungsgrundlage für die Steuer. Auch die jüngste Klage gegen das Werbungskostenabzugsverbot wurde vom BFH abgeschmettert.

Hinweis: Es ist fraglich, ob es sich aktuell noch lohnt, Werbungskosten betreffend das Kapitalvermögen beim Finanzamt anzumelden und Einspruch einzulegen. Aber vielleicht wird - wie so oft - das Bundesverfassungsgericht das letzte Wort haben?

Altverlustverrechnung

Ist eine Verrechnung über 2013 hinaus möglich?

Haben Sie Alt-Spekulationsverluste, die durch das Finanzamt per Bescheid festgesetzt worden sind? Dann durften Sie diese bis einschließlich 2013 mit abgeltungsteuerpflichtigen Veräußerungsgewinnen verrechnen und sich eine zu viel gezahlte Abgeltungsteuer erstatten lassen. Gegen diese zeitliche Beschränkung hat ein Anleger geklagt. Da offen ist, wie der BFH entscheiden wird, prüfen wir gerne, ob wir für Sie eine Altverlustverrechnung ab 2014 beantragen sollen oder nicht.

47 48 49

Tipp: Reichen Sie daher in jedem Fall mit Ihren Unterlagen für die Einkommensteuererklärung auch die Jahressteuerbescheinigungen Ihrer Banken ein.

Kirchensteuer

Erleichterungen für die Banken

Bislang mussten die Banken Sie jedes Jahr über den jährlich wiederkehrenden Abruf Ihrer Kirchensteuerabzugsmerkmale beim Bundeszentralamt für Steuern informieren. Der Gesetzgeber lässt künftig eine einmalige Information während des Bestehens einer Geschäftsverbindung genügen.

Hinweis: Wollen Sie den Kirchensteuereinbehalt durch die Bank verhindern, müssen Sie rechtzeitig (bis zum 30.06.) beim Bundeszentralamt für Steuern einen **Sperrvermerk** einreichen. Dann unterbleibt eine Meldung Ihrer Kirchensteuerzugehörigkeit an die Bank und Sie müssen die Kirchensteuer **selbst** über die Einkommensteuererklärung nacherheben lassen.

Gesetz zum automatischen Informationsaustausch

Ab 2017: umfassende Meldepflichten ausländischer Banken

Um die Transparenz bei internationalen Bankverbindungen zu verbessern und damit in Zukunft Besteuerungslücken zu schließen, hat sich Deutschland mit mehr als 50 anderen Staaten auf einen umfassenden Informationsaustausch verständigt. Ausländische Banken sollen ab 2017 Konten deutscher Staatsbürger an den deutschen Staat melden (unter anderem auch Details wie Kontostand, Zins- und Dividendenerträge). Weiteres soll das Gesetz über den automatischen Informationsaustausch regeln, das zurzeit in Bearbeitung ist.

Hinweis: Damit ist ab 2017 kein CD-Ankauf mehr notwendig, da Deutschland umfassende Informationen über die ausländischen Kapitalerträge direkt durch die ausländischen Banken erhält.

Investmentfonds

Reform der Besteuerung?

Das Bundesfinanzministerium hat ein erstes Diskussionspapier zu einer umfassenden Reform der Investmentfondsbesteuerung vorgelegt. Ziel ist eine einfache, verständliche und administrierbare Besteuerung der Investmentfonds. Das Transparenzprinzip, nach dem Anleger so besteuert werden, als hätten sie die Erträge des Fonds in eigener Person erzielt, soll auf-

gegeben werden. Damit sollen für die Investmentfonds die umfassenden Meldepflichten entfallen.

Die zukünftige Besteuerung soll sich an der Besteuerung von anderen Kapitalgesellschaften orientieren, also in Anlehnung an die Besteuerung von Aktien erfolgen. Da das Diskussionspapier von offizieller Seite bereits deutliche Kritik erfahren hat, bleibt abzuwarten, ob die Bundesregierung das im Koalitionsvertrag niedergelegte Ziel der grundlegenden Reform der Investmentbesteuerung durchsetzen kann. Über etwaige Neuerungen werden wir Sie rechtzeitig informieren.

VI. Tipps und Hinweise für alle Steuerzahler

Grundfreibeträge

Erhöhung bereits ab 2015!

Zur weiteren Anpassung an die Inflation wurden die Grundfreibeträge im Einkommensteuergesetz bereits rückwirkend zum 01.01.2015 erhöht.

	2014	2015	2016
Grundfreibetrag pro Person	8.354 €	8.472 €	8.652 €

Hinweis: Bei Eheleuten und eingetragenen Lebenspartnern verdoppeln sich die Beträge. Gleichzeitig werden die Höchstbeträge für den Abzug von Unterhaltsleistungen für das Jahr 2015 auf 8.472 € und ab 2016 auf 8.652 € heraufgesetzt.

Außerdem ergeben sich - ebenfalls rückwirkend zum 01.01.2015 - folgende weitere Vorteile für die Steuerzahler:

- Der **Kinderfreibetrag** einschließlich des Freibetrags für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung erhöht sich von 7.008 € ab dem 01.01.2015 auf 7.152 € und ab dem 01.01.2016 auf 7.248 €.
- Das monatliche **Kindergeld** wird ab 01.01.2015 auf 188 € für das erste und zweite Kind und auf 194 € für das dritte sowie 219 € für weitere Kinder angehoben. 2016 erfolgt eine weitere Erhöhung um jeweils 2 €.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Ab dem 01.01.2015 wird der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende deutlich von bislang 1.308 € auf 1.908 € angehoben. Jedes weitere Kind wird mit weiteren 240 € berücksichtigt. Die weiteren Kinder können künftig auch im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt werden. Anspruchsberechtigt sind alleinstehende Personen, zu deren Haushalt mindestens ein Kind gehört, für welches ihnen der Kinderfreibetrag

oder Kindergeld zusteht.

Für die Zugehörigkeit des Kindes zum Haushalt spricht eine gesetzlich unwiderlegbare Vermutung, wenn das Kind in der Wohnung gemeldet ist. Dies gilt selbst dann, wenn die tatsächlichen Voraussetzungen von der Meldebescheinigung abweichen, also das Kind zwar noch in der Wohnung des Erziehungsberechtigten gemeldet ist, tatsächlich aber in einer eigenen Wohnung lebt. Auch ein etwaiger Verstoß gegen die Meldegesetze steht dieser unwiderlegbaren Vermutung nicht entgegen.

Hinweis: Anders liegt der Fall, wenn eine andere volljährige Person in der Wohnung des Erziehungsberechtigten gemeldet ist. Dann wird vermutet, dass mit dieser Person eine Haushaltsgemeinschaft besteht. Sie müssen dann das Finanzamt davon überzeugen, dass keine Haushaltsgemeinschaft vorliegt. Allein die Meldung gibt hier nicht den Ausschlag. Gerne beraten wir Sie darüber, ob und inwieweit Ihnen der Entlastungsbetrag zusteht.

Zivilprozess- und Scheidungskosten

BFH muss Licht ins Dunkel bringen!

Völlige Verwirrung herrscht zurzeit, ob und in welchem Umfang Zivilprozesskosten und damit auch Scheidungskosten als außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend gemacht werden können.

Dabei hat der BFH einen Großteil zur Verwirrung selbst beigetragen. Zunächst hatte das Gericht im Jahr 2011 seine langjährige Rechtsprechung aufgegeben, wonach Zivilprozesskosten nur ausnahmsweise steuerlich abzugsfähig waren. Der Abzug war nur noch dann ausgeschlossen, wenn die Rechtsverfolgung von vornherein keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hatte oder mutwillig betrieben wurde.

Über eine Gesetzesänderung im Jahr 2013 wurde geregelt, dass Prozesskosten nur noch dann als zwangsläufig und damit steuerlich abzugsfähig einzustufen sind, wenn Steuerpflichtige ansonsten Gefahr laufen, die Existenzgrundlage zu verlieren oder die lebensnotwendigen Bedürfnisse nicht mehr befriedigen zu können.

Während die Finanzverwaltung jeden Abzug von Prozesskosten unter Verweis auf das neue Gesetz ablehnt, fassen die Finanzgerichte die Abzugsfähigkeit der Prozesskosten insbesondere mit Blick auf die Scheidungskosten unterschiedlich weit. So sollen teilweise nur die Kosten, die die Scheidung betreffen, nebst Versorgungsausgleich steuerlich abzugsfähig sein. Andere Finanzgerichte dehnen die Abzugsfähigkeit auch auf die Kosten einer notariellen Vereinbarung zur Regelung der Scheidungsfolgen aus. Wieder andere subsumieren auch die Kosten eines Prozesses über den Zugewinnausgleich unter das neue Gesetz.

Hinweis: Viele Verfahren sind aktuell beim BFH anhängig. Es gilt, möglichst alle Kosten in der Einkom-

53 54

mensteuererklärung anzusetzen und gegebenenfalls Einspruch einzulegen.

Um die Rechtslage noch unübersichtlicher zu gestalten, hat der BFH nunmehr seine steuerzahlerfreundliche Rechtsprechung wieder revidiert. Es soll danach für die alte Gesetzeslage wieder die Vermutung gelten, dass Zivilprozesskosten grundsätzlich nicht zwangsläufig und damit nicht steuerlich abzugsfähig sind. Eine Zwangsläufigkeit soll danach nur in Betracht kommen, wenn es im Prozess um existentiell wichtige Bereiche oder den Kernbereich menschlichen Lebens (wie die Ehescheidung) geht.

Steuerermäßigung für Handwerkerrechnungen

Einführung eines Sockelbetrages?

Handwerkerleistungen im Privathaushalt können mit 20 % der Lohnkosten, maximal 1.200 € pro Jahr, von der tariflichen Einkommensteuer abgezogen werden.

Der Bundesrat hat seinen Vorschlag, einen **Sockelbetrag** für die steuerliche Geltendmachung von Handwerkerrechnungen einzuführen, wieder aufgegriffen. Danach sollen Handwerkerkosten erst dann steuerlich absetzbar sein, wenn sie einen Sockelbetrag von 300 € im Jahr übersteigen.

Hinweis: Die Bundesregierung lehnt dies ab. Wir werden Sie über die weiteren Entwicklungen auf dem Laufenden halten!

Ausweitung des Anwendungsbereichs

Steuerlich geltend gemacht werden können Handwerkerkosten im Haushalt, die Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen beinhalten. Dies gilt mittlerweile auch für **Wasser- und Abwasseranschlusskosten** außerhalb der Grundstücksgrenzen.

Für den **Ausbau** oder die **Erweiterung** des Hauses (z.B. Anbau eines Wintergartens, Dachausbau) greifen die Begünstigungen ebenfalls, so dass es Sinn machen kann, die Kosten auf zwei Veranlagungszeiträume zu verteilen.

Entgegen der Ansicht der Finanzverwaltung sind nach Ansicht des BFH auch **Gutachtertätigkeiten** steuerlich begünstigungsfähig, wie etwa die **Dichtheitsprüfung einer Heizungsanlage** oder die **Funktionsprüfung einer Feuerstätte** durch den Schornsteinfeger. Die regelmäßige Überprüfung von Geräten und Anlagen auf deren Funktionsfähigkeit erhöht die Lebensdauer, sichert die nachhaltige Nutzbarkeit und dient der vorbeugenden Schadensabwehr, selbst wenn der Ist-Zustand „für amtliche Zwecke“ bescheinigt wird.

Tipp: Da nur die Lohnkosten steuerlich begünstigt sind, sollten Sie darauf drängen, dass Ihr Vertragspartner Lohn- und Materialkosten in der Rechnung gesondert ausweist. Alternativ kommt eine Auftei-

55 56

lung durch Schätzung in Betracht. Die Zahlung muss unbar erfolgen, um in den Genuss der Steuerbegünstigung zu kommen.

Hinweis: Nicht nur Hauseigentümer, sondern auch Mieter und Mitglieder von Eigentümergemeinschaften können von der Steuerermäßigung profitieren. Hat die Eigentümergemeinschaft einen Verwalter bestellt, kann sich die Verteilung der Kosten auf die einzelnen Eigentümer aus der Jahresabrechnung ergeben. Ansonsten ist auf eine gesonderte Bescheinigung des Verwalters zurückzugreifen.

Form der Einspruchseinlegung

Vorsicht bei E-Mail und Fax!

Ein Einspruch kann schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der Behörde erklärt werden. Auch ein Telegramm ist zulässig. „Elektronisch“ bedeutet, dass auch eine Einspruchseinlegung per E-Mail zulässig sein kann. Es ist keine besondere qualifizierte elektronische Signatur erforderlich.

Hinweis: Die Formvorschriften bei einer Klageerhebung vor den Finanzgerichten sind deutlich strenger. Hier ist eine qualifizierte elektronische Signatur oder ein vergleichbares Verfahren verpflichtend - vorausgesetzt, dass das Gericht elektronische Übermittlungen explizit zugelassen hat.

Vorsicht: Für die Finanzverwaltung ist ein Fax kein elektronisches Dokument, selbst wenn es sich um ein Computerfax handelt. Das Fax kann aber das Merkmal der Schriftform erfüllen. Will das Finanzamt einen Steuerbescheid per Fax erlassen, wird dieser erst wirksam bekanntgegeben, wenn das Fax ausgedruckt wird. Die vollständige Speicherung im Empfangsgerät genügt zur Fristwahrung nicht. Wird eine Klage mittels Computerfax eingereicht, ist sie auch ohne Unterschrift wirksam. Ein Telefax verlangt dagegen eine eigenhändige Unterschrift. Ein Stempel genügt nicht, wohl aber eine eingescannte Unterschrift.

Fazit: Die Einhaltung der richtigen Formerfordernisse bei den Rechtsbehelfen ist zwingend erforderlich, soll der Rechtsbehelf nicht schon aus Formmängeln zurückgewiesen werden. Sprechen Sie uns daher unbedingt an, wenn Sie nicht sicher sind, ob im Einzelfall eine einfache E-Mail genügt.

Erbschaftsteuerreform

Was plant der Gesetzgeber?

Das Bundesverfassungsgericht hat das geltende Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht für teilweise verfassungswidrig erklärt. Der Gesetzgeber hat bis zum 30.06.2016 Zeit, eine Gesetzesänderung herbeizuführen. Dazu hat das Bundeskabinett am 08.07.2015 einen Gesetzentwurf vorgelegt. Die geplanten Änderungen konzentrieren sich auf das Betriebsvermögen.

Die Voraussetzungen für die steuerlichen Verschonungsregelungen von 85 % bzw. 100 % des Betriebsvermögens sollen verschärft werden.

1. Bislang kann auch privates und nicht betriebsnotwendiges Vermögen in genau definierten Grenzen (bis zu 50 % des steuerlichen Unternehmenswertes) mit dem **Betriebsvermögen** steuerbegünstigt übertragen werden. In Zukunft soll nur noch derjenige Teil des betrieblichen Vermögens steuerlich begünstigt sein, der seinem Hauptzweck nach überwiegend der gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit dient. Voraussetzung für die Begünstigung ist damit eine betriebliche Nutzung von mehr als 50 %. Verbleibt nach Abzug der anteiligen Verbindlichkeiten ein nicht begünstigtes Betriebsvermögen von maximal 10 %, hindert dies eine begünstigte Übertragung nicht.

Hinweis: Bei Konzernstrukturen soll das begünstigte Betriebsvermögen konsolidiert ermittelt werden. Eine gezielte Auslagerung von nicht begünstigtem Vermögen auf Tochter- oder Schwestergesellschaften scheidet damit aus.

1. Auch die **Lohnsummenregelung** soll verschärft werden. Diese soll bereits für Betriebe mit mehr als drei Arbeitnehmern gelten (bislang 20 Arbeitnehmer). Bei vier bis zehn Beschäftigten darf die Lohnsumme für die 85%ige Steuerverschonung innerhalb von fünf Jahren 250 % der Ausgangslohnsumme nicht unterschreiten. Für eine 100%ige Steuerfreiheit müssen in sieben Jahren 500 % der Ausgangslohnsumme erreicht werden. Bei elf bis fünfzehn Arbeitnehmern müssen innerhalb von fünf Jahren 300 % bzw. sieben Jahren 565 % erreicht werden. Ab 16 Arbeitnehmern gelten die bisherigen Grenzen von 400 % in fünf Jahren bzw. 700 % in sieben Jahren.
2. Bei Unternehmen mit **mehr als 26 Mio. € begünstigtem Betriebsvermögen** sollen strengere Regelungen gelten, da bei entsprechend hohen übertragenen Unternehmenswerten grundsätzlich davon ausgegangen wird, dass eine anteilige Schenkung- bzw. Erbschaftsteuer den Beteiligten zugemutet werden kann.

Fazit: Bei einem Unternehmenswert über 26 Mio. € sollten Sie eine Übertragung innerhalb der nächsten Monate ernsthaft in Erwägung ziehen, wenn Sie gegebenenfalls eine Schenkungsteuerbelastung von 0 € erreichen möchten. Außerdem spricht für eine Übertragung nach dem alten Recht, wenn Ihr Betrieb in größerem Umfang nicht betriebsnotwendiges Vermögen beinhaltet und wenn Sie nach dem alten Recht die Anwendung der Lohnsummenklausel umgehen können.

Wichtig: Eine Rückwirkung des Gesetzes ist aktuell nicht vorgesehen. Das BVerfG hat diese jedoch für Gestaltungen ermöglicht, die die derzeitige Rechtslage „exzessiv ausnutzen“. Ob dies noch in das Gesetz einfließen und wie der Gesetzgeber in diesem Fall eine Abgrenzung zur nicht exzessiven Ausnutzung definieren wird, bleibt abzuwarten. Wir werden Sie informieren, falls sich im Gesetzgebungsverfahren diesbezüglich wesentliche Neuerungen ergeben.

Mit freundlichen Grüßen

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr.
Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!
Rechtsstand: 26.10.2015